

Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern für das Haushaltsjahr 2018

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

| Gemeindeeinrichtung | Grundgebühr EURO |
|---|---------------------|
| 1. Friedhof | |
| I. Reihen-Einzelgrabstätte | |
| Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 155,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 305,00 € |
| II. Reihen-Doppelgrabstätten | |
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte | 615,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der o.g. Gebühr | 20,00 € |
| III. Urnen-Grabstätten | |
| 1. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte Dies gilt auch für Beisetzungen in vorhandene Gräber. | 200,00 € |
| 2. Urnendoppelgrab | 250,00 € |
| 3. Raseneinzelurnengrab einschl. Grabplatte, Verlegung der Namenstafel und Pflege für 15 Jahre | 1.050,00 € |
| 4. Verleihung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr | 13,50 € |
| 5. Gravur Namenstafel, aufnehmen und Neuverlegung der Namenstafel | 280,00 € |
| Bei einer Verlängerungsoption für Rasengräber wird für den Zeitraum der Verlängerung ein Pflegeaufwand in Höhe von 37 €/Jahr berechnet. | |
| IV. Ausheben und Schließen von Gräbern | |
| 1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| 2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne | 100,00 € |
| 4. Für anonyme Urnenbeisetzungen | 100,00 € |
| V. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen | |
| Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle einschl. Reinigung | |
| 1. bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| 2. für jeden weiteren Tag | 10,00 € |

Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung. Für die Zeit vom 01. April bis 30. Oktober eines jeden Jahres wird ein Zuschlag für Energiekosten von 30,00 € pro Sterbefall erhoben.

VI. Abraumbeseitigung

Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.)
wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr
erhoben von .

50,00 €